



Hochstift Liga

Satzung

Stand: 10.01.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hochstift Liga e. V., im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, insbesondere die Förderung der körperlichen Fitness, durch einen regelmäßigen Spielbetrieb im Sinne eines sportlichen Wettbewerbs.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beitrittserklärung ist textlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer textlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod des Mitglieds

Der Austritt eines Mitgliedes muss zum Jahresende textlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung und vertragliche Vereinbarungen erworbene Rechte auf den Verein über.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.
2. Nichteinhaltung der Spiel- und Schiedsrichterregeln.
3. Verfassungswidriges Verhalten.
4. Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Zweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitglieder bekennen sich zur geltenden Rechtsordnung auf Basis des Grundgesetzes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Diese beschließt der Vorstand. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ligarat (je zwei Vertreter einer am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaft)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Bestimmung der Satzung
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören
 - i. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 23 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Diese kann auch per E-Mail versendet werden.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Vorstands über die Finanzlage
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern

f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann auch die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Ligarat

Der Ligarat besteht aus je zwei Vertretern der am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaften und berät und beschließt über Themen des Ligabetriebs (Spielregeln, Schiedsrichterregeln, usw.). Die Beschlüsse des Ligarats sind durch den Vorstand in Abstimmung der Vorgaben der Satzung und dem FLVW umzusetzen. Der Ligarat hat das Recht, einen Ligaratsprecher zu wählen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten die Liga gerichtlich und außergerichtlich. Eine Vertretung kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen in welcher ein Ersatz gewählt wird
8. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Es werden einmalig zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Einer bleibt ein Jahr im Amt, der andere zwei Jahre. Ab der zweiten Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung festzustellen.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das Vereinsvermögen wird an karitative Zwecke gespendet, die in der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung festgelegt werden.

§ 15 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot/gelb. Jedes Mitglied hat das Recht Farben und Abzeichen der Liga zu tragen.

§ 16 Verbandsmitgliedschaft FLVW (Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e. V.)

Mit der Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder der Satzung und Ordnungen und Richtlinien des FLVW e. V.